

AMTSBLATT

DES K u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 16.** OPATÓW, am 15. August 1916.

1.

Amnestie.

Aus Anlass des 87. Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn sehe ich nachbenannten Häftlingen den Rest ihrer Strafen mit 18. August 1916 nach:

Tomas Kucharski

Peter Dziubinski

Eleonora Batog

Balbina Masternak und

Ldstmann Jwan Popowicz.

Aus demselben Anlasse finde ich die verhängten, noch nicht in Vollzug gesetzten Arreststrafen ganz nachzusehen dem

Simon Kowalski in der Dauer eines Monats

Stanislaus Fintyg „ „ „ 14 Tagen

Johann Wilkosz „ „ „ 4 Wochen

Roch Baran „ „ „ 7 Tagen

sowie die mit Rechtskräftigem Urteil verhängten Kerkerstrafen herabzumildern dem:

Julian Wojciechowski von einem Jahr auf sechs eMonate und Ladislaus Kotulski von zwei Jahren auf in Jahr.

2.

Unterstützungen aus Anlass der Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Aus Anlass der Geburtstagfeier Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. habe ich be-

hufs Verherrlichung dieses feierlichen Tages nachstehende Spenden für wohltätige Zwecke gewidmet:

1) Dem „Komitet Obywatelski powiatowy", zur Verteilung unter die arme Bevölkerug des Kreises 3000 K

2) Für die Adaptierungsarbeiten des für die Opatower „Ochronka" bestimmten Hauses in Opatów . . . . . 3600 K

3) Dem „Stowarzyszenie oświatowo-humanitarne" in Opatów für die „Tania kuchnia" . . . . 380 K 19 h

Ausserdem werden am 18. August, kleinere Beträge an Bettler in Opatów und Ostrowiec ausgezahlt.

3.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 6. Juli 1916, Nr. 62 betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befungnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze insoweit zu ergänzen und ändern, als es auf Grund derselben absolut unmöglich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmässig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitugen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, dass die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 2.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzeherzog Friedrich F. M. m. p.

4.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. Juli 1916 H. Nr. 15782.

Auf Grund § 4 der Verordnung das A.O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von weinigstens 30 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Metter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1 1/2 tiefen und 1 Meter breiten ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhiedern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt falls dies noch nicht geschehen sein sollte – der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgrube zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver [Kadaverteile] bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über den Kadaver [Kadaverteile etc.] noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden – wenn die Tat nicht unter eine strängere Strafbestimmung fällt – auf Grund des § 5 ber Vdg. des A.O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

5.

Kundmachung

betreffend Flachs u. Hanfgarne, sowie Leinwand Beschlagnahme.

J. Nr. 13763|16 M.G.G. v. 5.|8.

Mit heutigem Tage werden sämmtliche im Kreise vorhandenen Vorräte an Flachs u. Hanfgarne, sowie Leinwand, insoweit sie für Heereszwecke eine Verwendung finden können, beschlagnahmt.

Der Ein- und Verkauf, sowie die Ausfuhr dieser Vorräte sind daher nicht gestattet.

6.

Kundmachung

betreffend

PELZ & FELLBESCHLAGNAHME.

Mit Verordnung des M.G.G. I. Nr. 14488 vom 27. VII.16. sind sämmtliche Pelze & Felle im Kreise beschlagnahmt.

Es sind daher Verkäufe an Privatpersonen und Ausfuhren nicht mehr zulässig.

7.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. A.O.K. vom 1. Juli 1916, Tel. Nr. 32.327, wird vom 15. Juli 1916 an, die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korresponendskarten, Drucksachen und Warenproben) im innern Postverkehre des k.u.k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Wechselverkehre mit Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzogowina, k.u.k. Okkkpationsgebiete in Serbien, Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassen.

Die Annahme und Abgabe rekommandierten Privatpostsendungen findet im k.u.k. Okkupationsgebiete nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermässigten Zeitungstariff versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chiffreadressen von der Rekommandierung ausgeschlossen. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeige sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

In Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briefpostsendungen offen zur Post ausgeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versändungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art; in Wechselverkehre mit Deutschland, dem Generalgouvernement Warschau

müssen sie auch offen ausgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

8.

Kundmachung

betreffend Anmeldung der Professionisten.
h. ä. E. Nr. 16663.

Die h. ä. Kundmachung aus dem Amtsblatte Nr. 15, P. 3 wird neuerlich verlautbart und die interessiertern Kreise auf die eigenschalteten Ergänzungen aufmerksam gemacht:

Den Professionisten bietet sich eine passende Gelegenheit eines guten Verdienstes in der öster. ung. Monarchie dar; es werden nämlich dortselbst laut verordnung des M.G.G. in Lublin, Professionisten jeder Kategorie, die sich freiwillig melden sofort zur Arbeit in grossen Industrie betrieben oder in einzelnen Werkstätten aufgenommen.

Ich bemerke, dass es sich hier um Handwerker jeglicher Profession ohne Ausnahme u. zw. um Schneider, Schuster, Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Fassbinder, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Bäcker u. s. w. also um Handwerker alle existierenden Professionen handelt.

Ich fordere daher alle qualifizierten Arbeiter, die eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit in Österreich bekommen wollen, auf, sich beim k. u. k. Kreiskommando während der Amtsstunde (von 1|29—12 vormittags u. von 3—6 Uhr nachmittags) in der Passabteilung (Paterre, neben der Kanzlei des Kom. Ref.) zu melden, wo ihnen Näheres bezgl. der Zeit des Abganges nach dem Bestimmungsort mitgeteilt werden wird.

Die Entlohnung wird in einer den einheimischen Arbeitern der Monarchie gleicher Qualifikation zukommenden Höhe erfolgen; diese Entlohnung ist daher sehr gut.

Der Abschluss des individuellen Arbeitsvertrages u. die Aufteilung der Arbeiterin einzelne Betriebe wird durch eine spezielle Komission in Wien erfolgen.

Die sich nach Österreich begebenden Handwerker tragen weder Reise noch Verpflegskosten, da die Kreditierung der Fahrgebühren u. der Eisenbahnverköstigung zu Lasten der Heeresverwaltung fällt, die auch für die Unterkunft u. Verköstigung der Handwerker bis zur Einteilung derselben in einzelne Betriebe sorgen wird.

Es ist jedoch sehr vorteilhaft, dass sich die Arbeiter für die Reise eine Essschale aus Email oder eine Schüssel und eine Löffel mitnehmen, welche Gegenstände sie während der Fahrt benötigen können. Auch müssen die zum Abgehen sich meldenden Arbeiter rein gewaschen und mit frischer Wäsche angezogen werden. Dieselben müssen auch frische Wäsche zum Wechseln, sowie das erforderliche Waschzeug mitnehmen.

Diese Handwerker brauchen keine Reisedokumente, müssen aber mit einer von Gemeindevorsteher vorschriftsmässig ausgestellten Identitätskarte, die vom k. u. k. Kreiskommando bestätigt seine muss, versehen sein; sie können auch ihr Arbeitsbuchh mitnehmen, falls sie ein solches besitzen.

Von der Ankunft nach Wien bis zum Eintritt in die Betriebe werden den Arbeitern von den Fabriken Geldschädigungen geboten werden.

Angesicht der angeführten vorteilhaften Bedingung fordere ich die Arbeiter des Kreises Opatów nochmals auf, sich möglichst zahlreich zu melden.

Schliesslich mache ich darauf aufmerksam, daß jeden Donnerstag, bis auf weiteres, die Transporte mit Professionisten nach Wien abgehen, daß daher die bereits beim Kreiskommando angemeldeten Arbeiter verpflichtet sind, sich an diesem Tage, um 3 Uhr Nachmittag am Bahnhofe in Ostrowiec, bei dem dorthin abgesendeten Funktionär des Kreiskommandos zu melden, wo sie in eine Konsignation eingetragen und ärztlich untersucht werden.

Die Gemeinde-Vorstehungen werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung der Bevölkerung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen und hiebei insbesonders darauf hinzuweisen, dass bei der Übernahme der Arbeit in der Monarchie ein lohnender Erwerb gesichert erscheint. Diese Kundmachung ist anlässlich der Wochenmärkte zwei bis drei Mal auszutrommeln.

9.

Kundmachung

betreffend Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord.

Ad M.G.G. I. Präs. Nr. 9623|16.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften

Beschädigungen von Bahnanlagen, wird der Bevölkerung des Kreises Folgendes mit allem Nachdrucke eingeschärft:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens verboten. Ebenso ist es strengstens verboten auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- u. Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich den nächsten Bahnsicherungsorganen zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindert können, und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welche angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeiden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

10.

U 305|16
79

Urteil

IM NAMEN SEINER MAJESTÄT DES KAISERS UND APOSTOLISCHEN KÖNIG!

Der k. k. Richter D-r Alois Juzwa, als delegierter Richter des k.u.k. Kreiskommandos in Opatów, hat nach der am heutigen Tage gegen Josef Pfeffer wegen Preistreiberei gemäss § 4 der Verordnung des A.O.K. vom 15. September 1915 V. Bl. Nr. 38 und gemäss Art. 119 der russ. Strafprozessordnung für die Friedensrichter durchgeführten mündlichen Verhandlung folgendes

URTEIL

gefällt.

Der Angeklagte Josef Piefer, geboren und wohnhaft in Ostrowiec, 54 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, Sohn des Simon und der Jente, – Bankier – unbescholten, ist schuldig,

er habe im der Absicht seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert zu erzielen:

a) in November 1915 unter dem Vorwande, er wolle der armen Bevölkerung die Möglichkeit bieten, Lebensmittel billig einzukaufen, von Sr. Exzellenz dem General Gouverneur des von der k.u.k. öst.-ung Armee okkupierten Gebietes Kgr. Polens die Bewilligung erlangt, in der Zuckerfabrik Częstocice aus dem beschränkten Kontingent 30 Wagons Zucker einzukanfen, so mit vorräte von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes gesammelt;

b) im Dezember 1915 und Jänner 1916 in Ostrowiec nach Erwirkung obiger Bewilligung den Handel des oberwähnten, für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlichen Artikels, beschränkt,

c) ohne Rücksicht auf die Bedingungen, die an die obige Einkaufsbewilligung geknüpft waren und die entsprechende Normierung des Zuckerhandelsverkehres bezweckten, den Handelsverkehr dieses für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlichen Artikels nachteilig beeinflusst,

wo durch er das Vergehen gemäss § 2 der Verord. des A.O.K. vom 15.|9. 1915 V. Bl. Nr. 38 begangen hat und wird hiefür im Sinne desselben Paragraphen der zitierten Verordnung und gemäss Art. 122 der von Friedensrichtern angewendten russ. Str, P.O. zu

neunmonatiger Arreststrafe verurteilt, wobei ihm im Sinne des Art. 16 des von den Friedensrichtern angewendten Strafgesetzes die zweimonatige Untersuchungshaft in die Strafe eingerechnet wurde; gleichzeitig wurde aber der Rest der abzubüssenden Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe in der Höhe von Zehntausend fünfhundert [10500] Kronen [pro Tag 50 K.] verwandelt. Ausserdem wurde dem Angeklagten gemäss § 2. letzter Absatz der zit. Verordnung neben der obigen Arreststrafe auch eine Geldstrafe in der Höhe von zwanzigtausend [20000] Kronen auferlegt, wobei noch im Sinne der § 3, der zit. Verordnung der Vorfall des bisnun unverkauften Waggons Zucker, der noch in der Zuckerfabrik Częstocice lagert, ausgesprochen wurde; schliesslich wurde er im Sinne des Art. 122 u. 194 Abs. 2 der russ. St. P.O. zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Opatów, am 26. Juni 1916.

11.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassatätigkeit.

Ad M.G.G. Exh. Nr. 21359|16.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warszawa, Kalisz, Kielce, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki – seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt – entsprechenden, haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaangebender wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1] der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,

2] die Wahl der Revisionskomission durchzuführen [P. 91 des zit. Ges.]

3] insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte Jahres 1914 oder früher gewählt werden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen,

4] bis zum 30. August 1916 vorzulegen:

a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs [P. 82 u. 85 des zit. Ges.] mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) das Protokoll betreffend die Wahl der Revisionskommission,

c) der Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 u. 1915,

b) Ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für des Jahr 1915 u. 1916,

e) das Ergebnis des seitens der Revisionskomission durchgeführten Skontrums [P. 91. des zit Ges.]

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befungnisse der bestandenen Bauern-Kommissäre bezw. der Gubernial-Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befungnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen, [P. 7. 9. 14. 16. 74. 76. 81. 90. 92. des zit. Ges.]

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen [P. 31 des zit. Ges.] sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher [P. A. 1. 4. c.] ist binnen 8 Tagen anzuzeigen,

1] die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a) Staatsinstitutionen,

b) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen übernommenen Vorschüsse [P. 19. des zit. Ges.] insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr. ung. Heere Okkupatierten Gebietes in Polen haben,

2] die Höhe der in russichen Staatsbanken oder in russischen Staatsparkassen deponierten Beträge (P. 17. des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkt 88 des zit. Ges. vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt der k.u.k. Militärverwaltung in Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

G. Eintreibung der Forderungen.

Der im Nr. 8 des Kreiskommando-Amtsblattes vom 15|IV 1916 verlautbarte Erlass des M.G.G. vom 9. März 1916 Nr. 13224|16, betreffend die Spar- und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerliche Vorschusskassen.

12.

Warnung.

Mitte Juni l. J. brach in einer Ortschaft Feuer aus, welches aber nicht lokalisiert werden konnte, weil die Ortsbewohner in ihren Häusern scharfe Patronen versteckt hatten, welche explodierten und jede Annährung zu den Brandobjekten unmöglich machten.

Ich fordere daher alle Wojte u. Soltyse auf, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise zu belehren, dass jeder, der scharfe Patronen bezw. Munition im seinem Hause hält, sich einer grossen Gefahr aussetzt u. nebenbei gesetzlich zur Verantwortung gezogen wird.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL

Oberst, m. p.